

# Satzung der Bundesvereinigung der Arbeitgeber in der Pflegebranche vom 24.08.2022

## § 1 Name, Sitz, Organisationsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Bundesvereinigung der Arbeitgeber in der Pflegebranche (BVAP)“. Die Bundesvereinigung ist ein nicht rechtsfähiger Verein.
2. Sitz der Bundesvereinigung ist Berlin.
3. Der Organisationsbereich der Bundesvereinigung erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und auf die gesamte Pflegebranche, insbesondere auf Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, in denen ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige auf der Grundlage von Versorgungsverträgen nach dem SGB V oder XI erbracht werden. Nicht in den Organisationsbereich der Bundesvereinigung fallen Krankenhäuser.

## § 2 Zweck

1. Zweck der Bundesvereinigung ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder als Arbeitgeber sowie der Interessenausgleich zwischen ihren Mitgliedern und deren Beschäftigten (Arbeitgeberverband).
2. Der Zweck wird insbesondere durch den Abschluss von Verbandstarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen zur kollektiven Regelung von Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche verfolgt.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein
  - a) Arbeitgeber der Pflegebranche im Sinne von § 1 Absatz 3, ungeachtet von weiteren Betätigungen in anderen Branchen,
  - b) Vereinigungen von Arbeitgebern im Sinne von Buchstabe a)
  - c) Als beratende Mitglieder können Verbände und Vereinigungen aus allen Bereichen der Sozialwirtschaft und Wohlfahrtspflege einschließlich deren Spitzenverbände aufgenommen werden.
2. Der Beitritt setzt einen schriftlichen Antrag an die Bundesvereinigung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Wird die Aufnahme verweigert, besteht kein Recht auf Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt – sofern sie nicht für einen späteren Zeitpunkt beantragt ist – mit dem Tag des Einganges des Beitrittsantrages in der Geschäftsstelle. Die Aufnahme soll schriftlich bestätigt werden.
3. Durch den Beitritt wird die Satzung der Bundesvereinigung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zulässig. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Einzelfall kann die Frist verkürzt werden.

Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes möglich. Ein wichtiger Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn das Mitglied schwerwiegend oder wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten oder gegen seine Pflichten als tarifgebundener Arbeitgeber verstößt. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied die ordentliche oder – sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen – eine außerordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes mit Ausnahme von Teilnahme- und Rederecht bei der angerufenen Mitgliederversammlung.

5. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a) sind gemäß § 3 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz an die von der Bundesvereinigung abgeschlossenen Tarifverträge gebunden. Arbeitgeber, die einem Mitglied gemäß Absatz 1 Buchstabe b) angehören, sind an die von der Bundesvereinigung abgeschlossenen Tarifverträge nach Satz 1 gebunden, wenn die Satzung des Mitglieds dies bestimmt.

6. <sup>1</sup>Ein Mitglied gemäß Absatz 1 Buchstabe b) ist vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 von der Teilnahme an der Betätigung der Bundesvereinigung in Tariffragen, insbesondere nach § 2 Absatz 2, vollumfänglich ausgeschlossen. <sup>2</sup>In der Mitgliederversammlung hat es in Tariffragen ausschließlich Teilnahme- und Rederecht.

<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 und 2 steht dem Mitglied gemäß Absatz 1 Buchstabe b) das Recht zur Teilnahme an der Betätigung der Bundesvereinigung in Tariffragen insbesondere nach § 2 Absatz 2 zu, wenn die Satzung des Mitglieds gemäß Absatz 1 Buchstabe b) bestimmt, dass dessen sämtliche Mitglieder, die die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a) erfüllen, gemäß § 3 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz auch an die Tarifverträge der Bundesvereinigung gebunden sind.

<sup>4</sup>Sofern nur einzelne seiner Mitglieder, die die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a) erfüllen, gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz an die Tarifverträge der Bundesvereinigung gebunden sind, besteht das Recht zur Teilnahme an der Betätigung der Bundesvereinigung in Tariffragen, insbesondere nach § 2 Absatz 2, wenn sämtliche nicht an die Tarifverträge der Bundesvereinigung gebundenen Mitglieder von der Willensbildung des Mitglieds gemäß Absatz 1 Buchstabe b) in Tariffragen vollumfänglich ausgeschlossen sind.

7. Beratende Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe c) haben bei der Willensbildung der Bundesvereinigung ausschließlich beratende Funktion. Sie haben kein Stimmrecht und nehmen an Beschlussfassungen nicht teil. Ihnen kann bei der Betätigung der Bundesvereinigung durch das jeweils satzungsgemäß zuständige Organ ein Teilnahme- und ein Rederecht eingeräumt werden.

## **§ 4 Beitrag**

1. Der Beitrag darf nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
2. Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben. Der Ein- oder Austritt im laufenden Kalenderjahr berührt die Höhe des Beitrages nicht.
3. Der Beitrag beträgt einheitlich 100 Euro, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen. Bis zur Änderung des Mitgliedsbeitrages oder dem Erlass einer Beitragsordnung bleibt der Beitrag auch für die folgenden Kalenderjahre maßgeblich.

## **§ 5 Organe**

Satzungsgemäße Organe der Bundesvereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung, d. h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort oder als Hybridversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller an ihr Teilnehmenden in einer Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege

der elektronischen Kommunikation ausüben können. Im Fall der Durchführung der Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder Hybridversammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Raum mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände virtuell abzustimmen. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über eine Durchführung der Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder als Hybridversammlung muss einstimmig erfolgen. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung, d. h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort oder als Hybridversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller an ihr Teilnehmenden in einer Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Im Fall der Durchführung der Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder Hybridversammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Raum mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände virtuell abzustimmen. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über eine Durchführung der Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder als Hybridversammlung muss einstimmig erfolgen. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann im Einvernehmen mit allen in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedern geändert werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand statt, wenn der Antrag von Mitgliedern gestellt wird, die gemeinsam mindestens 25 v.H. der satzungsgemäßen Stimmen haben.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Vorstandsmitglied, bis zu dessen Bestimmung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Versammlung teil, wird die Versammlung von einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Mitgliedes auf Bestimmung durch die Mitgliederversammlung geleitet.
5. Die oder der Vorsitzende der Versammlung leitet diese und bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die nicht aus dem Kreis der Mitglieder kommen müssen. Das Protokoll ist vor der oder dem Vorsitzenden der Versammlung und dem oder der Protokollführenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen und diesen Rederecht erteilen.

## § 7 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satz 2 gilt auch für alle anderen Wahlen und Beschlüsse nach dieser Satzung, soweit dafür nicht besondere Bestimmungen gelten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen; der Beschluss über die Auflösung des Vereins zusätzlich einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen.
3. Über Beschlüsse kann im Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn gegen dieses Verfahren nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung zur Beschlussfassung Widerspruch erhoben wird. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Vorstand kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus durch Beschluss ermöglichen, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor deren Durchführung schriftlich abzugeben. Der Vorstand kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus durch Beschluss ermöglichen, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor deren Durchführung schriftlich abzugeben.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung und Änderung der Satzung,
2. Beschlussfassung über die Anrufung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 7,
3. Festsetzung des Beitrags und Erlass einer Beitragsordnung.
4. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, insbesondere über Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen und Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung gemäß § 5 TVG oder §§ 7, 7a AEntG.
5. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Bundesvereinigung.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die Bundesvereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Er erledigt alle Angelegenheiten der Bundesvereinigung, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Verhandlung von Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen gem. § 2 Absatz 2 sowie die Vorbereitung eines Antrags auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung. Er kann sich dazu einer Tarifkommission bedienen und bestimmt deren Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des Vorstandes bestellen. Die Bundesvereinigung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Besteht der Vor-

stand aus mehr als drei Personen, ist von der Mitgliederversammlung aus diesen eine Sprecherin oder ein Sprecher des Vorstandes zu bestimmen. In diesem Fall wird die Bundesvereinigung durch die Sprecherin oder den Sprecher zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, hat auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtsdauer zu erfolgen. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist mindestens 7 Tage beträgt.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Vorstandsmitglieder geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grund abwählen.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Bis zur Errichtung nimmt der Vorstand die Aufgaben der Geschäftsstelle nach dieser Satzung wahr.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist Berlin.

## **§ 12 Auflösung**

Nach erfolgter Auflösung fällt das Vermögen der Bundesvereinigung an die ihr zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses zugehörigen Mitglieder im Verhältnis der für das laufende Kalenderjahr geleisteten Beitrages.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. Juni 2019 beschlossen und tritt zum selben Tag in Kraft.

Berlin, 24.08.2022